

Die Entwicklung des Wahlrechts

Die direkte Demokratie in Athen, das isländische Althing um 1000 und unsere heutigen demokratischen Systeme haben ganz unterschiedliche Spielregeln. Hier Stationen einer Entwicklung, die von Fortschritten, Rückschlägen und Umwegen geprägt ist. Das Wahlrecht wird heute als Bürgerrecht verstanden und ist als solches an Staatsbürgerschaft und die Repräsentativkörperschaft im eigenen Staat oder der Staatenunion gebunden, wie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 niedergelegt. Das Wahlrecht definiert, wer als Vollmitglied in einer Gemeinschaft, einer Nation aktiv partizipieren und mitbestimmen kann.



508/07 bis 322 v. Chr.

gab es in Athen eine direkte Demokratie: Jeder Bürger konnte an der Volksversammlung sowie an Gerichtsverhandlungen teilnehmen, jeder Bürger war befugt, ein Amt zu bekleiden. Frauen, Sklaven und Metöken (Bewohner ohne Bürgerstatus, sehr oft Fremdarbeiter) galten nicht als Bürger und blieben deshalb von der Beteiligung ausgeschlossen.

Von 509 bis 27 v. Chr.

wurde aus dem Königreich eine römische Republik, in der das Zensuswahlrecht galt: Politische Rechte wurden an ein gewisses Einkommen bzw. einen Mindestbesitz gebunden. In der wichtigsten Volksversammlung Roms, der Comitia Centuriata, waren alle Bürger auf eine Weise in Zensusklassen eingeteilt, dass die wohlhabenden Bevölkerungsteile in Abstimmungen stets das Übergewicht an Stimmen hatten.

287 v. Chr.

erreichten die römischen Plebejer mit dem plebiscitum das Recht auf Volksentscheidungen, nach denen sich auch die Patrizier zu richten hatten.

Das isländische Althing geht bis ins Jahr 930 zurück und ist das älteste bestehende „Parlament“ der Welt, wobei dieses mit Parlamenten im heutigen Sinn nichts zu tun hat. Es war eine Versammlung aller freien und volljährigen Männer. Um thingfähig zu sein, musste der isländische Bauer über ein bestimmtes Mindestvermögen verfügen. Als die älteste durchgehend existierende Volksvertretung gilt der bis 979 zurückverfolgbare Tynwald der Isle of Man.



Spätestens seit dem 13. Jahrhundert oblag die Wahl des römisch-deutschen Königs und später des römisch-deutschen Kaisers im Heiligen Römischen Reich einem kleinen Kollegium von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, den Kurfürsten. Die Wahl zum König oder Kaiser geschah auf Lebenszeit. 1356 ließ Kaiser Karl IV. mit der Goldenen Bulle ein Grundgesetz für die Wahl aller künftigen Könige und Kaiser proklamieren.

1938 bekam die britische Kronkolonie Pitcairn, eine Insel im Südpazifik, als erste ein nachhaltiges Frauenwahlrecht.

1848

In der Schweiz und in Frankreich erhielten Männer 1848 das allgemeine und direkte Wahlrecht. In Österreich erzwang die Protestbewegung ein weitreichendes Wahlrecht, auf dessen Grundlage sich der erste frei gewählte Reichstag konstituierte. Die Revolution wurde allerdings niedergeschlagen.

1849

Per Verordnung vom 30. Mai 1849 wurde in Preußen das Dreiklassenwahlrecht für das Abgeordnetenhaus eingesetzt, das bis 1918 in Preußen in Kraft blieb. Das aktive Wahlrecht stand allen Männern nach Vollendung des 24. Lebensjahres zu. Die Abgeordneten wurden über Wahlmänner gewählt. Dazu wurden die Wähler je nach ihren Steuerzahlungen in drei Klassen eingeteilt.

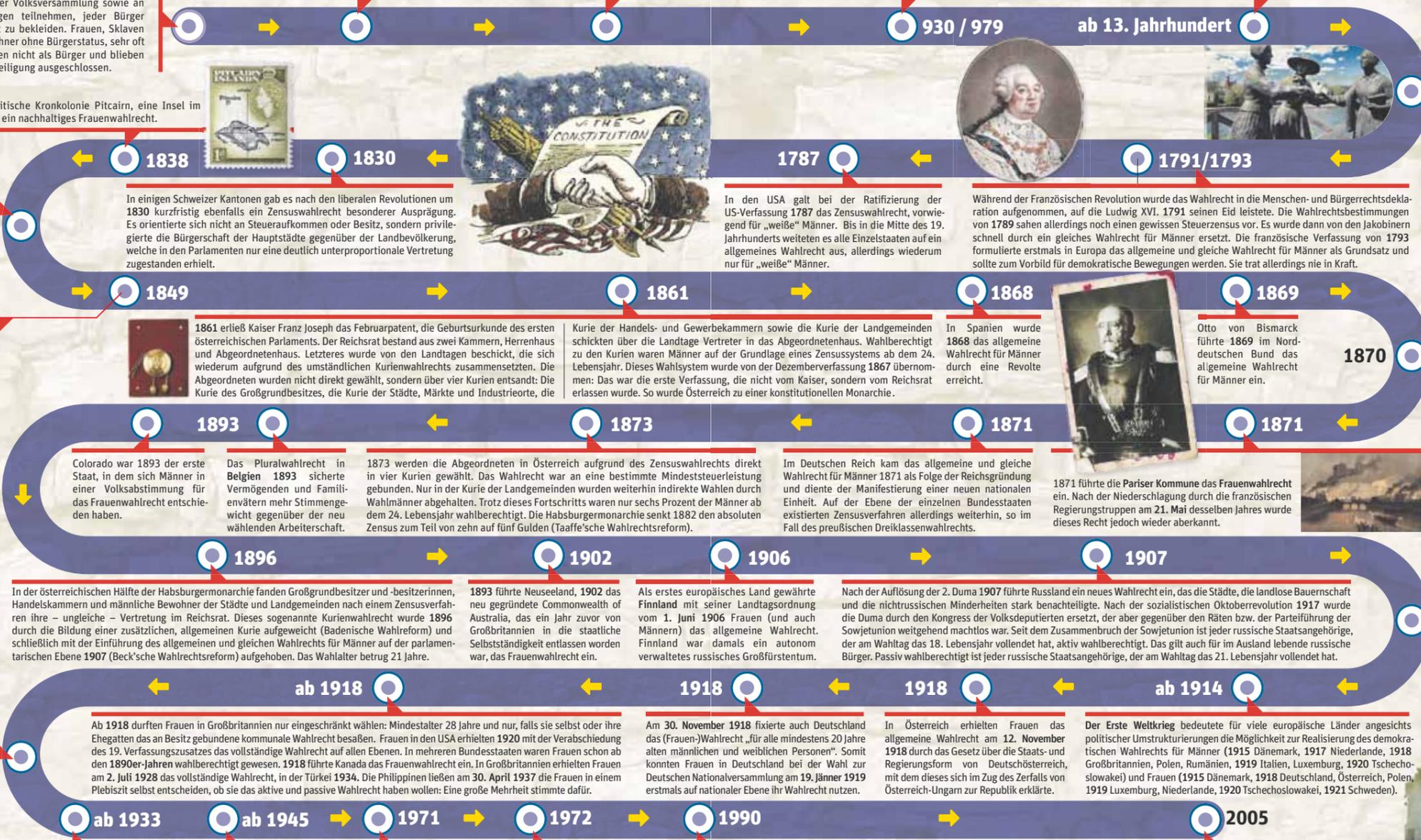


1924

Die amerikanischen Ureinwohner wurden in den USA 1924 mit dem „Indian Citizenship (Snyder) Act“ als Bürger anerkannt und erhielten damit auch das Wahlrecht. Die Bewohner der US-Außengebiete (Guam, Puerto Rico etc.) haben kein aktives Wahlrecht.



1944 erhielten französische Frauen das volle Wahlrecht, 1946 die Italienerinnen und 1948 die Belgierinnen.



1838 In einigen Schweizer Kantonen gab es nach den liberalen Revolutionen um 1830 kurzfristig ebenfalls ein Zensuswahlrecht besonderer Ausprägung. Es orientierte sich nicht an Steuereinkommen oder Besitz, sondern privilegierte die Bürgerschaft der Hauptstädte gegenüber der Landbevölkerung, welche in den Parlamenten nur eine deutlich unterproportionale Vertretung zugestanden erhielt.

1830 1830 erließ Kaiser Franz Joseph das Februarpatent, die Geburtsurkunde des ersten österreichischen Parlaments. Der Reichsrat bestand aus zwei Kammern, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Letzteres wurde von den Landtagen besetzt, die sich wiederum aufgrund des umständlichen Kurienwahlrechts zusammensetzten. Die Abgeordneten wurden nicht direkt gewählt, sondern über vier Kurien entsandt: Die Kurie des Großgrundbesitzes, die Kurie der Städte, Märkte und Industriorte, die Kurie der Handels- und Gewerbekammern sowie die Kurie der Landgemeinden schickten über die Landtage Vertreter in das Abgeordnetenhaus. Wahlberechtigt zu den Kurien waren Männer auf der Grundlage eines Zensusystems ab dem 24. Lebensjahr. Dieses Wahlsystem wurde von der Dezemberverfassung 1867 übernommen: Das war die erste Verfassung, die nicht vom Kaiser, sondern vom Reichsrat erlassen wurde. So wurde Österreich zu einer konstitutionellen Monarchie.

1849 Colorado war 1893 der erste Staat, in dem sich Männer in einer Volksabstimmung für das Frauenwahlrecht entscheiden haben.

1861 Das Pluralwahlrecht in Belgien 1893 sicherte Vermögenden und Familienvätern mehr Stimmengewicht gegenüber der neu wählenden Arbeiterschaft.

1871 1871 führte die Pariser Kommune das Frauenwahlrecht ein. Nach der Niederschlagung durch die französischen Regierungstruppen am 21. Mai desselben Jahres wurde dieses Recht jedoch wieder aberkannt.

1873 1873 werden die Abgeordneten in Österreich aufgrund des Zensuswahlrechts direkt in vier Kurien gewählt. Das Wahlrecht war an eine bestimmte Mindeststeuerleistung gebunden. Nur in der Kurie der Landgemeinden wurden weiterhin indirekte Wahlen durch Wahlmänner abgehalten. Trotz dieses Fortschritts waren nur sechs Prozent der Männer ab dem 24. Lebensjahr wahlberechtigt. Die Habsburgermonarchie senkt 1882 den absoluten Zensus zum Teil von zehn auf fünf Gulden (Taaffe'sche Wahlrechtsreform).

1877 Im Deutschen Reich kam das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer 1871 als Folge der Reichsgründung und diente der Manifestierung einer neuen nationalen Einheit. Auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten existierten Zensusverfahren allerdings weiterhin, so im Fall des preußischen Dreiklassenwahlrechts.

1879 1879 führte die Pariser Kommune das Frauenwahlrecht ein. Nach der Niederschlagung durch die französischen Regierungstruppen am 21. Mai desselben Jahres wurde dieses Recht jedoch wieder aberkannt.

1893 Colorado war 1893 der erste Staat, in dem sich Männer in einer Volksabstimmung für das Frauenwahlrecht entscheiden haben.

1896 In der österreichischen Hälfte der Habsburgermonarchie fanden Großgrundbesitzer und -besitzerinnen, Handelskammern und männliche Bewohner der Städte und Landgemeinden nach einem Zensusverfahren ihre - ungleiche - Vertretung im Reichsrat. Dieses sogenannte Kurienwahlrecht wurde 1896 durch die Bildung einer zusätzlichen, allgemeinen Kurie aufgeweicht (Badenische Wahlreform) und schließlich mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer auf der parlamentarischen Ebene 1907 (Beck'sche Wahlrechtsreform) aufgehoben. Das Wahlalter betrug 21 Jahre.

1902 1902 führte Neuseeland, 1902 das neu gegründete Commonwealth of Australien, das ein Jahr zuvor von Großbritannien in die staatliche Selbstständigkeit entlassen worden war, das Frauenwahlrecht ein.

1906 Als erstes europäisches Land gewährte Finnland mit seiner Landtagsordnung vom 1. Juni 1906 Frauen (und auch Männern) das allgemeine Wahlrecht. Finnland war damals ein autonom verwaltetes russisches Großfürstentum.

1907 Nach der Auflösung der 2. Duma 1907 führte Russland ein neues Wahlrecht ein, das die Städte, die landlose Bauernschaft und die nicht-russischen Minderheiten stark benachteiligte. Nach der sozialistischen Oktoberrevolution 1917 wurde die Duma durch den Kongress der Volksdeputierten ersetzt, der aber gegenüber den Räten bzw. der Parteiführung der Sowjetunion weitgehend machtlos war. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion ist jeder russische Staatsangehörige, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, aktiv wahlberechtigt. Das gilt auch für im Ausland lebende russische Bürger. Passiv wahlberechtigt ist jeder russische Staatsangehörige, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

1918 Ab 1918 durften Frauen in Großbritannien nur eingeschränkt wählen: Mindestalter 28 Jahre und nur, falls sie selbst oder ihre Ehegatten das an Besitz gebundene kommunale Wahlrecht besaßen. Frauen in den USA erhielten 1920 mit der Verabschiedung des 19. Verfassungszusatzes das vollständige Wahlrecht auf allen Ebenen. In mehreren Bundesstaaten waren Frauen schon ab den 1890er-Jahren wahlberechtigt gewesen. 1918 führte Kanada das Frauenwahlrecht ein. In Großbritannien erhielten Frauen am 2. Juli 1928 das vollständige Wahlrecht, in der Türkei 1934. Die Philippinen ließen am 30. April 1937 die Frauen in einem Plebiszit selbst entscheiden, ob sie das aktive und passive Wahlrecht haben wollen: Eine große Mehrheit stimmte dafür.

1918 Am 30. November 1918 fixierte auch Deutschland das (Frauen-)Wahlrecht „für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen“. Somit konnten Frauen in Deutschland bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919 erstmals auf nationaler Ebene ihr Wahlrecht nutzen.

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit zur Realisierung des demokratischen Wahlrechts für Männer (1915 Dänemark, 1917 Niederlande, 1918 Großbritannien, Polen, Rumänien, 1919 Italien, Luxemburg, 1920 Tschechoslowakei) und Frauen (1915 Dänemark, 1918 Deutschland, Österreich, Polen, 1919 Luxemburg, Niederlande, 1920 Tschechoslowakei, 1921 Schweden).

1918 In Österreich erhielten Frauen das allgemeine Wahlrecht am 12. November 1918 durch das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, mit dem dieses sich im Zug des Zerfalls von Österreich-Ungarn zur Republik erklärte.

1918 Der Erste Weltkrieg bedeutete für viele europäische Länder angesichts politischer Umstrukturierungen die Möglichkeit

Die Vermessung der direkten Demokratie in Österreich



Politik hat immer auch mit den Wünschen und Begehrlichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu tun. Idealerweise erfüllt sie jene von möglichst vielen. Um herauszufinden, was die Bevölkerung denn eigentlich will, empfiehlt es sich, sie zu fragen, sich von ihr beraten zu lassen – kurz: sie einzubinden. Direkte Demokratie nennt sich das. Auf Bundesebene stehen in Österreich dazu die Instrumente Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksbefragung zur Verfügung.

In den neun Bundesländern variiert das Engagement der Regierungen und Parteien sehr stark. Die Begeisterung für direktdemokratische Spielarten der Politik ist unterschiedlich intensiv. Die Wiener Stadtregierung etwa fragt ihre Bürgerinnen und Bürger in jüngster Zeit immer öfter: „Was wollt ihr dann?“ In Vorarlberg wiederum ist Bürgerbeteiligung sogar ein verfassungsrechtlich abgesichertes Gut. In anderen Ländern dagegen tut sich auf offizieller Ebene nicht so viel. Engagierte Bürgerinnen und Bürger aber, die sich mit eigenen Initiativen für ihre Anliegen selbst in die Politik einbringen und mitmischen wollen, gibt es in allen Bundesländern.

VORARLBERG

Bürger in guter Verfassung

Als erstes europäisches Land schreibt Vorarlberg Bürgerbeteiligung in der Landesverfassung fest. Nimmt der Landtag die Regierungsvorlage an, heißt es künftig in Artikel 1: „Das Land bekennt sich zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und fördert auch andere Formen der partizipativen Demokratie.“ Landeshauptmann Markus Wallner (VP) erhofft sich dadurch „die Entwicklung einer neuen Beteiligungskultur“. Sie könne Politikverdrossenheit entgegenwirken „und bringt staatliche Entscheidungsträger wieder näher zu den sie legitimierenden Bürgerinnen und Bürgern“, meint Wallner.

Eine Möglichkeit der Beteiligung sind seit 2006 **Bürgergeräte**, 30 wurden bisher durchgeführt. In den Bürgergeräten

machen sich zwischen zwölf und 16 Menschen unterschiedlicher Alters- und Berufsgruppen, die nach Zufallsprinzip ausgewählt wurden, Gedanken über meist sehr komplexe und kontroverse Themen in Stadtteilen, Gemeinden, aber auch auf Landesebene. An einem bis zwei Tagen entwickeln sie Empfehlungen, die dann in Bürgercafés öffentlich präsentiert werden. Auf Landesebene wurden bisher vier Bürgergeräte durchgeführt. Der letzte beschäftigte sich mit dem Thema **Nachbarschaft**. Elemente der direkten Demokratie in Nachbarschaftsfragen und Schlichtungsstellen in Konfliktfällen waren konkrete Vorschläge, die in das Konzept Siedlungsarbeit in Vorarlberg einfließen sollen. Bildung ist Thema des nächsten landesweiten Bürgergeräts im Februar.

Lufthoheit über unser Tal

Am 21. Oktober 2012 wurde erstmals in einer Vorarlberger Gemeinde, in Mittelberg, über ein **Seilbahnprojekt** abgestimmt. Die geplante Panoramabahn quer über das Schwarzwassertal wurde mit 54,8 Prozent abgelehnt. 3960 Frauen und Männer im Kleinwalsertal waren stimmberechtigt. 74,5 Prozent gingen zur Abstimmung.

SALZBURG

Drei Stufen für die Bürger

Bürgerinitiativen und Stadtregierung haben ein dreistufiges **Bürgerbeteiligungsmodell** verhandelt. Es soll vom Gemeinderat im Frühjahr 2013 beschlossen werden. Das Salzburger Modell richtet sich nach der Wahlzahl. Hat eine Initiative Unterstützungserklärungen im Wert eines Gemeinderatsmandates, kann sie im Gemeinderat einen Initiativantrag einbringen. Mit dem Äquivalent von zwei Mandaten kann ein stadtweites

Bürgerbegehren erzwungen werden. Stufe drei ist der Volksentscheid: Die Abstimmung ist für die Politik bindend, wenn mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten teilnehmen.

Die ÖVP tritt für eine Hürde von 30 Prozent ein. Das Stadtrecht ist aber in der Landesverfassung festgeschrieben, und ohne ÖVP ist im Landtag derzeit keine verfassungsändernde Mehrheit möglich.

Unsere Stadt soll grün bleiben

Die Zerstörung der Altstadt Salzburgs und die geplante Verbauung von Freisaaal, einer der prägendsten Stadtlandschaften, führte Anfang der 1970er-Jahre zur Gründung der Bürgerbewegungen. Als Ergebnis wird 1985 vom Gemeinderat die Grünlanddeklaration beschlossen. Dieser Grünlandschutz ist aber nur eine Selbstbindung des Gemeinderates. Nach Versuchen, die Deklaration aufzuweichen, erzwingt die Aktion Grünland 2006 eine Bürgerabstimmung. 95 Prozent stimmen für den Erhalt der Stadtlandschaften. 2007 tritt die neue Grünlanddeklaration in Kraft. Sie kann nur mit hohen Quoren und bei Flächenersatz abgeändert werden.

TIROL

Mitreden per Mausclick

Die Oppositionsparteien Liste Fritz und Grüne versuchten Elemente der direkten Demokratie in die Landespolitik einzubringen. Dazu hätte die Landesverfassung novelliert werden müssen, was nicht geschah. Der Grüne Gebi Mair argumentiert, es werde von den regierenden Parteien ÖVP und SPÖ „alles, was direkte Demokratie betrifft“ verhindert. Initiativen wie „Volksabstimmungen auf Gemeindeebene mit

Bindung des Gemeinderates“ oder die „Einführung von Online-Petitionen und Online-Bürgerinitiativen“ wurden etwa abgelehnt. Die Landeshauptstadt Innsbruck hingegen bemüht sich in einem eigenen Ausschuss um mehr Bürgerbeteiligung. So kann etwa mit einer **Online-Bürgerbefragung** unter www.innsbruckinformiert.at/meinung über unterschiedliche Themen abgestimmt werden.

Wir machen unser Grätzl zur Marke

Bürgerbeteiligungsprojekt Anpruggen: Im Zuge eines Markenbildungsprozesses wird seit 2009 an einer Revitalisierung von Anpruggen, dem Innsbrucker Stadtteil, der, von der Altstadt aus gesehen, jenseits des Inns liegt, gearbeitet. In zahlreichen Sitzungen mit Bewohnern, Lokalbesitzern und Kreativen aus den Grätzeln St. Nikolaus und Mariahilf werden Ideen für das neue Anpruggen gesammelt. Der Waltherplatz soll etwa nutzbarer gemacht werden. Der Inn – derzeit durch seine Verbauungen quasi ausgesperrt – könnte mehr ins Zentrum von Stadt und Grätzl rücken. Überhaupt könnte es eine Verkehrsoptimierung geben. Und der Hans-Brenner-Platz sollte nicht mehr nur als Parkplatz dienen, sondern auch zu einem nutzbaren öffentlichen Raum werden. Mit Bürgerbeteiligung sollen kurz-, aber auch langfristige Projekte zur Belebung des Stadtteiles ins Leben gerufen werden.

OBERÖSTERREICH

Stoppschild der Bürger

Die Hälfte der Legislaturperiode in Oberösterreich ist vorbei. Zeit für die regierende ÖVP, sich Gedanken über die 2015 anstehende Landtagswahl im Allgemeinen und über die politikverdrossenen Nichtwähler im Speziellen zu machen. So übernahm die ÖVP von ihrem grünen Koalitionspartner in Oberösterreich einen Vorschlag zum Ausbau der direkten Demokratie: die Einführung eines **Vetoreferendums**.

Demzufolge sollen Bürger die Chance erhalten, nachträglich eine Bürgerabstimmung über ein beschlossenes Gesetz im Landtag herbeiführen zu

können. Vorstellbar wäre dieses Veto für die ÖVP, sobald 50.000 Unterschriften vorliegen würden. Zuerst will die Volkspartei aber prüfen lassen, ob ein Bürgerveto auch verfassungsrechtlich halten würde. Dann wolle sie mit den anderen Fraktionen verhandeln.

Schon vorab stellt Gottfried Hirz, Klubobmann der Grünen, zum Vetoreferendum klar: „Damit hätten die Bürger und Bürgerinnen eine gewichtige Korrekturmöglichkeit, um sich gegen umstrittene Landesgesetze aktiv zur Wehr zu setzen.“

Die Bürgerin im Gemeindeamt

Für ihr zukunftsweisendes Amtshaus bekam die oberösterreichische Marktgemeinde **Ottensheim** 2010 den begehrten österreichischen Bauherrenpreis verliehen. Damals war die dafür verantwortliche Bürgerliste „Pro O“ schon 13 Jahre im Gemeinderat vertreten und die Pro-O-Frau Ulrike Böker schon sieben Jahre lang Bürgermeisterin der zehn Kilometer donauaufwärts nach der Landeshauptstadt Linz liegenden Gemeinde. 1302 Bürgerinnen und Bürger gaben Böker im Jahr 2003 ihre Vorzugsstimmen, das waren immerhin 287 Stimmen mehr, als der bis dato amtierende ÖVP-Bürgermeister bekam. Vielleicht weil viele Ottensheimer seit 1997 miterleben konnten, dass eine Bürgerliste ohne parteipolitischen Zwang einen Ort wie Ottensheim nachhaltig verändern kann. Die Marktgemeinde ist mittlerweile in vielerlei Hinsicht beispielgebend: in Sachen Ortsentwicklung, aktive Bürgerbeteiligungen und Sensibilisierung für nachhaltige Themen und Lebensmodelle. Nach über 15 Jahren Bürgerlisten-Engagement sind die Veränderungen deutlich spürbar, und die Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg ist selbstverständlich geworden. Ottensheim ist heute ein weltoffener Ort. Das beweisen Bürgerversammlungen, der wöchentliche Bio-Markt, interessante Vorträge, Kino am Marktplatz, Grätzelbesuche oder gemeinsames Grillen in den Donauauen. Das neue Amtshaus ist da nur das sichtbarste Zeichen.

NIEDERÖSTERREICH

Der direkte Landeshauptmann

Vergangenen Herbst machte sich die FP Niederösterreich für eine Direktwahl des Landeshauptmannes und der Bürgermeister sowie für eine Abänderung des Initiativrechts stark. SP und VP hatten im Frühjahr zuvor Gespräche über ein „Demokratiepaket“ unter anderem zur Abschaffung des Proporz verhandelt, aus dem

dann nichts wurde. Nach Darstellung der Schwarzen ließen die Roten die Gespräche platzen, die wiederum beklagten, die VP habe nicht ernsthaft darüber reden wollen. Die VP tat auf Wahlplakaten schon mal so, als könne man den Landeshauptmann direkt wählen, hält aber am Vorzugsstimmensystem fest.

Die Bezwingler der Flugangst

Steht die Erweiterung eines Flughafens an, ist geballter Bürgerprotest vorprogrammiert. In **Wien-Schwechat** ist es in Bezug auf die Pläne für eine dritte Abflug- und Landepiste nicht anders. Speziell ist dort aber, dass fünf Jahre lang ein **Mediationsverfahren** lief, in das neben Flughafen, AUA, Austro Control und Ländern auch Gemeinden und Bürgerinitiativen eingebunden waren – insgesamt 50 Parteien. 2005 wurde die Abschlusserklärung unterzeichnet.

Die darin festgehaltenen Zusagen für Anrainer zum Beispiel in Sachen Lärmschutz oder Nachtflugregelung erwirkten 2012, als ein positiver Bescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Flughafenausbau vorlag, dass mehrere Bürgerinitiativen gegen diesen keinen Einspruch eingelegt haben. Nach wie vor wacht das **Dialogforum**, ein gemeinnütziger Verein, über die Einhaltung der im Mediationsverfahren ausgehandelten Verträge und dient als Ansprechpartner.



Steirer sind keine Schweizer

Auffällige Sympathien für Modelle direkter Demokratie hat die steirische Landesregierungsspitze bisher nicht erkennen lassen. „Wir sind nicht die Schweiz“, hatte Landeshauptmann Franz Voves in einem STANDARD-Interview zum Thema angemerkt. Der Wunsch nach direkter Mitbestimmung wird jetzt aber massiv von der untersten politischen Ebene, den Gemeinden, an Voves und seinen ÖVP-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer herangetragen.

Voves und Schützenhöfer haben **Gemeindefusionen** als zentrales Thema ihrer Reformpolitik formuliert. Nach einer „Freiwilligen-Phase“ sind nun auch Zwangsfusionen geplant.

Gegen verordnete Zusammenlegungen von Gemeinden haben sich jetzt mehr als 100 Bürgermeister zu einer Initiative zusammengeschlossen. Sie fordern auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen in ihren Ortschaften verpflichtende Volksabstimmungen in den von Fusionen betroffenen Gemeinden.

Die Kommunalpolitiker verlangen eine Änderung der Gemeindeordnung, damit Zwangsfusionen nicht mehr möglich sind. Aufgrund der hohen Anzahl an entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen muss das Thema laut Steiermärkischem Volksrechtsgesetz demnächst im Landtag behandelt werden.

Bürger befragt – Bürger klagt

Anders als die steirische Landesregierung ist der Grazer ÖVP-Bürgermeister Siegfried Nagl ein glühender Anhänger direkter Demokratie. Als er nach einem dürrtigen Ergebnis seiner Partei bei der Landtagswahl 2010 feststellte, dass Politiker für die Bevölkerung das „Letzte vom Letzten“ seien, beschloss er, künftig „alle wichtigen Fragen und Projekte durch Bürgermitbestimmung“ zu entscheiden. Seither gingen einige Befragungen, an denen man postalisch oder über Internet teilnehmen konnte, in Graz über die Bühne – die jüngste im Sommer 2012, als die Grazer sowohl gegen den Kauf der **Reininghausgründe** als auch gegen die Einführung einer **Umweltzone** stimmten. Doch diese Befragung wirft rechtliche Fragen auf. Nach der Klage eines Grazers kam nämlich die Datenschutzkommission zu dem Schluss, dass die Verwendung von Melde Daten im Zuge der Befragung rechtswidrig war.

„Wir bereiten unsererseits eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Datenschutzkommission vor“, sagte der Grazer Magistratsdirektor Martin Haidvogel dem STANDARD. Schneller gelöst wäre das Problem aber, wenn der Landtag das Steiermärkische Völkerrechtsgesetz novelliert und die Bürgerbefragung via Internet als Instrumentarium zulässt.

WIEN

Was die Wiener so denken

Direkte Demokratie dient in Wien nicht unbedingt nur der Meinungsfindung. Im Vorfeld der Wahl 2010 initiierte die damals ausschließlich rote Stadtregierung eine Volksbefragung, aus deren Fragestellung man schon ablesen konnte, was die SP gut fand und was weniger. Dieses Kalkül ging in einem Punkt nicht auf: Die Wiener votierten für die Einführung der Nacht-U-Bahn am Wochenende, für die vor allem die VP gewonnen hatte.

Von 7. bis 9. März wird das Volk in Wien wieder befragt – und es geht wieder darum, der Opposition das Wasser abzugraben. Denn die VP hatte quasi in einem Akt der politischen Selbstwiederbelebung massiv gegen die Ausweitung des Parkpäckchens kampagnisiert und Unterschriften für eine **Volksbefragung** gesammelt. Das Rathaus qualifizierte die intendierte Fragestellung als verfassungswidrig (weil auf Gebühren

bezogen) ab; die rot-grüne Koalition zimmerte eine Befragung zusammen, in der es um das Parkpäckchen geht, aber auch um mögliche Olympische Spiele in Wien, um die Privatisierung der Daseinsvorsorge und um Energieprojekte mit Bürgerbeteiligung.

Ebendiese Frage darf als Zugeständnis an den kleineren Koalitionspartner gewertet werden. Die Olympia-Frage und das auf eine Brüsseler Initiative gemünzte Privatisierungsthema wiederum zielen eindeutig auf den Boulevard ab, den die Wiener SP in ihren Aktivitäten stets einkalkuliert.

Im Schatten der Volksbefragung medial fast verschwunden ist der **Petitionsausschuss**, den der Wiener Landtag kürzlich eingerichtet hat. Dieser muss sich künftig mit jedem Bürgeranliegen beschäftigen, für das mehr als 500 Unterschriften gesammelt wurden.

Retour zur Natur

Kaum etwas mobilisiert die Wiener so sehr wie die drohende Bebauung von Grünflächen. Die diesbezüglich erfolgreichsten Bürgerinitiativen sind wohl jene gegen die Bebauung der **Steinbofgründe in Penzing**. Dort wurden zehntausende Unterschriften gesammelt gegen die Errichtung von – ursprünglich – 600 Wohnungen. Die „Kronen Zeitung“ setzte sich auf das Thema, und prompt erklärte es Bürgermeister Michael Häupl (SP) zur Chefsache. Er veranlasste Ende Oktober 2011 ein „Zurück zum Start“.

Im Herbst 2012 wurde als Abschluss eines Mediationsverfahrens festgehalten, dass ein Expertengremium entscheiden soll, wie es am Steinhof weitergeht. Allerdings herrscht auch zwischen den Bürgerinitiativen Uneinigkeit; nur ein Teil hat die Einigung unterschrieben, andere wehren sich ganz grundsätzlich gegen die Bebauung.

BURGENLAND

Weniger direkt geht's auch

Die Diskussion um die Verstärkung direktdemokratischer Instrumente kocht im Burgenland unter der Wahrnehmungsschwelle auf dem Niveau von Sonntagsreden.

Konkrete Vorstöße der Regierungsparteien SPÖ und ÖVP gibt es nicht. Man hat genug zu tun, sich bei der Abschaffung des Proporz zu blockieren.

Wollen Sie umfahren werden?

Eine landesweite Volksbefragung gab es im Burgenland noch nicht. 2001 wurde die Menschen in den Ortschaften entlang der Bundesstraße 50 zwischen Eisenstadt und Neusiedl am See befragt, ob sie umfahren werden wollen. Bis auf Schützen am Gebirge sprachen sich alle dagegen aus, die Landespolitik folgte dem Votum. Im vergangenen Herbst gab es den Spatenstich zur **Ortsumfahrung Schützen**.

Sehr umstritten war die Volksbefragung 2010 im Zusammenhang mit dem geplanten **Asylzentrum in Eberau**. Dort wurde das Volk gleich zweimal befragt. In Eberau selbst, danach noch einmal im ganzen Südburgenland. Bei letzterer Befragung, die von vielen als glatter Missbrauch direktdemokratischer Mittel angesehen wurde, lag die Wahlbeteiligung deutlich unter 30 Prozent.